

1. Die Bestimmungen sind Bestandteil des für das Reiselager abgeschlossenen Versicherungsvertrags.
2. Führt der Versicherungsnehmer oder ein Reiselagerbegleiter Gegenstände des Reiselagers in einem Kraftfahrzeug gemäß 4.1.2 AVB Reiselager Schmuck mit, besteht Versicherungsschutz, wenn das Reiselager in einem den folgenden Abschnitten entsprechenden Personenkraftwagen untergebracht ist, und die Schäden im Zusammenhang mit einer Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakters stehen.
  3. Während der Reise besteht Versicherungsschutz, wenn
    - 3.1 der Personenkraftwagen sich bei Antritt der Fahrt in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befindet und von einem Fahrer gelenkt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat und den Kraftwagen sicher führen kann und
    - 3.2 das Reiselager in verschlossenen Behältnissen im verriegelten Innenraum oder verschlossenen Kofferraum untergebracht ist oder vom Versicherungsnehmer oder Reiselagerbegleiter am Körper oder in den Taschen der Kleidung getragen wird, und
    - 3.3 das Reiselager im Fall einer Fahrtunterbrechung (ohne Rücksicht auf deren Ursache oder Dauer) unterbrochen beaufsichtigt wird.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit des Versicherungsnehmers oder Reiselagerbegleiters oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes.
4. Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin und auf den Verbindungswegen besteht Versicherungsschutz auch gegen Diebstahl und Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, aber nur, solange sich das in verschlossenen Behältnissen befindliche Reiselager in einem fest umschlossenen, durch Verschuß gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeugs befinden. Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und nicht später als zwei Stunden nach Verlassen des Fahrzeugs eintreten. In Kabrioletts, Kombis und in Anhängern besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.1 Das in einem solchen Kraftfahrzeug zurückgelassene Reiselager ist nur bis zu einem Höchstbetrag versichert; dieser beträgt für das gesamte zurückgelassene Reiselager,
  - 4.1.1 wenn der Kofferraum und sämtliche Türen durch serienmäßige Schlösser gesichert sind 20 000 DM
  - 4.1.2 wenn der Kofferraum und sämtliche Türen mit Spezialsicherheitsschlössern verschlossen sind 100 000 DM
  - 4.1.3 wenn das Fahrzeug zusätzlich zu den Sicherungen gemäß Ziffer 4.1.2 mit einer Alarmanlage gesichert ist 200 000 DM.
- 4.2 Als Spezialsicherheitsschloß im Sinne dieser Bestimmungen gilt nur ein Schloß, das gegenüber dem serienmäßig eingebauten eine erhöhte Sicherheit bietet, insbesondere sich nicht durch einfache Hebelbetätigung öffnen läßt.
- 4.3 Als Alarmanlage im Sinne dieser Bestimmungen gilt nur das im Versicherungsvertrag aufgeführte Fabrikat.
5. Ist der unter Beachtung des Höchstbetrags zu berechnende versicherte Wert des Reiselagers niedriger als der Gesamtwert aller im Kraftfahrzeug zurückgelassenen - auch fremden oder anderweitig oder nicht versicherten - Reiselager, so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis des versicherten Werts zu diesem Gesamtwert.
6. Für Schäden, die dadurch entstehen, daß versicherte Sachen aus dem unbeaufsichtigten Kraftfahrzeug entwendet werden, oder dadurch, daß das unbeaufsichtigte Kraftfahrzeug selbst entwendet wird, leistet der Versicherer eine Entschädigung nur in Höhe von 80%.
7. Beide Parteien können die Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Kündigt der Versicherer, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.